

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. In § 18 Absatz 10 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Für Massagen, Bäder und Krankengymnastik, die als Bestandteil der ärztlichen Behandlung abgegeben werden, errechnet sich die Zuzahlung nach den Preisen, die nach § 125 SGB V vereinbart sind. Die anzuwendenden Zuzahlungsbeträge sind der vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten Anlage 2 zum Vertrag nach § 125 Absatz 1 SGB V über die Versorgung mit Leistungen der Physiotherapie und deren Vergütung zu entnehmen.“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht bei Diagnosen nach § 125a SGB V, soweit kein medizinisch begründeter Fall vorliegt, in dem der Vertragsarzt über die Auswahl des Heilmittels entscheidet.“

- b) In Absatz 2 werden jeweils vor dem Wort „*Hilfsmittel*“ die Wörter „*Heilmittel und*“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „, *soweit die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nichts Anderes vorsehen*“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 Satz 3 werden vor dem Wort „*Hilfsmittel*“ die Wörter „*Heil- und*“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen; die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.
- f) In Absatz 6 und Absatz 7 wird jeweils die Angabe „*Absatz 6*“ durch die Angabe „*Absatz 5*“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Berlin, den 24.10.2023

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin